

Vereinbarung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Preußnitz vom 25.06.2009	22.06.2009 (Gemeinderat) 18.05.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 14.09.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 740 - 759	01.01.2010

Gebietsänderungsvereinbarung¹

Präambel

¹Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der zzt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz am 22. Juni 2009 beschlossen, die Gemeinde Preußnitz mit den Ortsteilen Leau und Plömnitz (im Weiteren Gemeinde Preußnitz genannt) aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

²Ein Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA wurde durchgeführt.

³Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 18. Mai 2009 der Eingliederung der Gemeinde Preußnitz in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

⁴Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Preußnitz folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Preußnitz wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Preußnitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Preußnitz haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Preußnitz, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

¹ Grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Preußnitz amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) ¹Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Preußnitz gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. ²Die eingegliederte Gemeinde Preußnitz führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) ¹Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter die Worte „Salzlandkreis“ stehen. ²Für die Ortsteile Leau und Plömnitz wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils und darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Preußnitz sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

¹Für die eingegliederte Gemeinde Preußnitz wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. ²Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Preußnitz die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

³Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

⁴Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

⁵Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

⁶Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Preußnitz nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. ²Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

³Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. ⁴Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

⁵Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 Euro/pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließender Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden. ⁶Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

⁷Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

²Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. ³Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) ¹Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Preußlitz betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 6 Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) ¹Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Preußlitz an.

²Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

³Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Preußnitz an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) ¹Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.
²Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

§ 7 Ortsrecht

- (1) ¹Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Preußnitz gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
²Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Preußnitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) ¹Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Preußnitz berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.
²Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) ¹Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Preußnitz bleibt bis zum 31.12.2009 in Kraft.
²Die der Ortschaft Preußnitz nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.

- (2) ¹Die einzugliedernde Gemeinde Preußlitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 EURO hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.
²Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Preußlitz durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

§ 10 Investitionen

- (1) ¹Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. ²Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale), im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz die in der **Anlage 5** aufgeführten Investitionen in der dort genannten Reihenfolge im Rahmen der Haushaltslage möglichst bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

§ 11 Personalübergang

- (1) ¹Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. ²Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. ³Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. ⁴Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.
- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.
- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Preußlitz zugeordnet werden.

§ 12 Kindertagesstätte

¹Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte der aufzulösenden Gemeinde Preußlitz. ²Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. ³Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens zum 31. Dezember 2015. ⁴Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Preußlitz besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Preußlitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Preußlitz bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

§ 14 Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Preußlitz Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) ¹Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. ²Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. ³Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) ¹Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Preußlitz als eigene Rechte wahrgenommen. ²Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. ³Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Preußlitz aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

- (5) ¹Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. ²Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. ³Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 16 Geschäftsgrundlage

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40).

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigefügten **Anlagen 1 bis 5** sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunal-aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.

²Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Einzugliedernde Gemeinde

Gemeinde Preußnitz, 25. Juni 2009

gez. Mirko Bader (Siegel)
Bürgermeister

Aufnehmende Stadt

Stadt Bernburg (Saale), 25. Juni 2009

gez. Henry Schütze (Siegel)
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Einrichtungen

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.

Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches Eigentum

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1 Satzungen

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**Einrichtungen**

- Kindertagesstätte
- Dorfgemeinschaftshaus
- Feuerwehr
- Sportplatz

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2**Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Preußlitz****a) Mitgliedschaften und Beteiligungen :**

1. enviaM
2. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Zieth“ Trinkwasser- u. Abwasserversorgung
3. UHV Westliche Fuhne-Zieth
4. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
5. Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
6. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
7. Gartenbauberufsgenossenschaft
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
9. Kommunalen Schadensausgleich
10. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
11. Kreisfeuerwehrverband

b) Verträge:

1. diverse Pachtverträge
2. Landpachtvertrag

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) – Eigentum Gemeinde Preußnitz

	Flur	Flurstücksnr.
Wohnbaufläche	002	00057/000
	005	00041/058
	006	00075/012
Handel- u. Dienstleistungsfläche	001	00140/000
Grünflächen	001	00107/000
	001	00129/000
	001	00223/000
	001	00224/000
	001	00226/000
	001	00227/000
	001	01009/000
	001	01011/000
	002	00057/000
	001	00078/000
	003	00002/000
	003	00011/000
	003	00012/000
	003	00037/000
	003	00039/000
	003	00045/000
	003	00046/000
	003	00047/000
	003	00108/005
	003	00111/000
	005	00033/001
	005	00041/066
	005	00041/068
	005	00041/069
	005	00075/005
	006	00016/001
	006	00016/002
Straßenverkehr	001	00025/000
	001	00106/008
	001	00107/000
	001	00117/000
	001	00139/000
	001	00307/000
	001	01009/000
	002	00024/000
	003	00013/000
	003	00026/000
	003	00037/000
	005	00041/007
	Straßenverkehr	005

	Flur	Flurstücksnr.
	005	00041/011
	005	00041/036
	005	00041/044
	005	00041/048
	005	00041/053
	005	00041/069
	005	00041/070
	005	00041/075
	005	00075/006
	005	00076/000
	005	00078/000
	005	00079/000
	005	00087/000
	005	01001/000
	006	00039/006
	006	00074/001
	006	00075/005
	006	00171/000
Weg	001	00166/000
	001	00189/000
	001	00261/000
	002	00012/000
	002	00024/000
	002	00046/000
	002	00061/000
	002	00084/000
	002	00088/000
	002	00124/000
	003	00026/000
	003	00057/000
	004	00001/000
	005	00073/000
	005	00074/000
	006	00055/000
	006	00172/000
Platz	001	01040/000
Landwirtschaft	001	00225/000
	001	00227/000
	001	00228/000
	001	00288/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	001	01033/000
Landwirtschaft	002	00084/000
	002	00124/000
	002	00124/000

	Fl.	Flurstücksnr.
	003	00002/000
	003	00011/000
	003	00108/005
	003	00112/000
	005	00033/001
	005	00077/000
	005	00088/000
	005	00090/000
	006	00080/000
	006	00081/000
	006	00082/000
	006	00089/000
	006	00090/000
	006	00168/000
	006	00169/000
	006	00170/000
	006	00180/000
Gehölz	002	00035/000
	002	00057/000
	002	00081/000
	002	00124/000
Wald	002	00078/000
stehendes Gewässer	002	00035/000
	002	00039/000
Wasserlauf	001	00145/000
	001	00168/001
	001	00168/002
	001	00268/000
	001	00271/000
	001	00272/000
	001	00274/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	001	00322/000
	004	00011/000
	005	00084/000
	005	00085/000
	005	00086/000
	005	00091/000
Wasserlauf	006	00168/000
	006	00169/000
	006	00170/000
	006	00177/000
	006	00178/000
	006	00181/000

	Fl.	Flurstücksnr.
	006	00182/000
Sumpf	002	00035/000
	002	00124/000
	003	00073/000

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) – Rat der Gemeinde Preußlitz

	Fl.	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	002	00077/013
	002	00077/014
	002	00077/016
	002	00077/017
Grünfläche	001	00106/010
	002	00010/000
	002	00013/000
	002	00036/007
	003	00038/000
Straßenverkehr	005	00075/001
Weg	001	00318/000
Landwirtschaft	001	00266/000
	001	00318/000
	002	00005/000
	002	00006/000
	005	00075/001
	006	00049/002
	006	00049/002
Gehölz	001	00230/000
	001	00266/000
	006	00049/002
	006	00049/002
stehendes Gewässer	001	00266/000
	006	00175/000

Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz) – Separationsinteressenten

	Fl.	Flurstücksnr.
Fläche besonderer funktionaler Prägung	006	00077/002
	006	00077/003
	006	00077/004
	006	00077/005
Grünfläche	003	00070/000
	006	00077/005

	Fl.	Flurstücksnr.
Straßenverkehr	003	00031/000
	003	00130/000
Weg	003	00094/000
	003	00094/000
	003	00102/000
	006	00077/005
	006	00077/005
Landwirtschaft	001	00270/000
	001	01031/000
	002	00118/000
	003	00115/000
	003	00130/000
	004	00005/000
	005	00035/000
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00094/000
	006	00142/000
Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft	006	00077/005
	001	00270/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	006	00077/005
	006	00077/005
stehendes Gewässer	001	00270/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	006	00077/005
Wasserlauf	003	00094/000
	006	00077/005
	006	00077/005
	006	00142/000
Sumpf	003	00070/000
	003	00094/000
	003	00094/000
	003	00094/000

Anlage 4 zu § 7 Abs. 1**Ortsrecht der Gemeinde Preußnitz**

- Entschädigungssatzung vom 08.06.1998
- Hauptsatzung vom 26.07.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Hebesatzung vom 17.12.2001 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Marktsatzung vom 22.04.1996
- Satzung über den Dienst in FFw vom 22.10.2001
- Kostenersatzsatzung Feuerwehr vom 17.07.2006
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Preußnitz vom 24.03.1997
- Hundesteuersatzung vom 20.11.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 25.06.2001
- Baumschutzsatzung vom 27.09.1999
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertageseinrichtung Preußnitz vom 16.06.2003
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Preußnitz vom 16.06.2003
- Friedhofssatzung der Gemeinde Preußnitz vom 22.04.1991
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Preußnitz vom 22.04.1991

Anlage 5 zu § 10 Abs. 3**Geplante Investitionen**

- Erneuerung Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit der Entfernung der Ortsnetzfreileitungen der enviaM
- Straßenunterhaltung (Maßnahmen sind im Haushalt 2009 geplant)
 - Preußnitz - Straße am Tagebau
 - Plömnitz - Am Anger
 - Plömnitz - Friedhofsweg
- VW Bus Feuerwehr (Maßnahme ist im Haushalt 2009 geplant)

Darüber hinaus ist folgende Maßnahme langfristig geplant:

- Unterstützung des Neubaus eines Sportlerheims für den TSV Preußnitz mit 25.000 Euro